



Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn  
Jörg Krell  
Zum Waschbach 21  
  
51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3  
**Rechtsangelegenheiten**  
Hauptstraße 250  
Auskunft erteilt:  
Herr Cürten, Zimmer 2  
Tel.: 02202 / 14-2416  
Fax: 02202 / 14-2441  
E-Mail: D.Cuertens@stadt-gl.de

Az.  
30 01 00.7/15

Datum  
16.09.2015

**Ihre Anfrage in der Ratssitzung vom 08.09.2015 zu den anhängigen Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung**

Sehr geehrter Herr Krell,

in der Ratssitzung am 08.09.2015 stellten Sie die Frage, welche überschlägigen Kosten für die Stadt Bergisch Gladbach durch die anhängigen Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 30.06.2015 entstehen und wie hoch die Erfolgsquote der Kläger sei. Hierzu können folgende Angaben gemacht werden:

Die Höhe der anfallenden Verfahrenskosten ist abhängig von den gerichtlich einzelfallbezogen festgesetzten Streitwerten. In einem der aktuell beim Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) anhängigen Normenkontrollverfahren wurde der Streitwert vorläufig auf 20.000.- € festgesetzt; in den anderen beiden Verfahren auf jeweils 10.000.- €. Hieraus resultiert für die Stadt ein Kostenrisiko in Höhe von insgesamt ca. 13.500.- €, sollte sie in sämtlichen drei Normenkontrollverfahren unterliegen. Sollte die Stadt obsiegen, werden alle Kosten von den Antragstellern zu tragen sein. Der Streitwert für den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die erteilte Baugenehmigung für die Marktgalerie Bensberg beläuft sich auf 7.500.- €. Für die zweite Instanz errechnet sich hieraus ein zusätzliches Kostenrisiko für die Stadt in Höhe von etwa 3.900.- €. Sollte sich das OVG NRW der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Köln anschließen und den Zulassungsantrag ablehnen, fallen der Stadt (wie auch im erstinstanzlichen Verfahren) keine Gerichts- oder Anwaltskosten zur Last.

In den bauordnungsrechtlichen Verfahren betreffend die erteilte Genehmigung für einen Anbau am Bürgerzentrum Schildgen / Katterbach hat das Verwaltungsgericht Köln die erhobenen Klagen am 11.09.2015 abgewiesen und die entstandenen Gerichts- und

Anwaltskosten in vollem Umfang den jeweiligen Klägern auferlegt. Ob die Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen, bleibt noch abzuwarten.

Ebenso aus Sicht der Stadt erfolgreich abgeschlossen werden konnten zwei der genannten verwaltungsgerichtlichen Verfahren aus dem Bereich des Abwasserwerks. Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Beschluss vom 16.09.2015 ein Eilverfahren zugunsten der Stadt entschieden mit der Folge, dass die Antragstellerseite die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen hat. In einem weiteren Verfahren wurde die Klage wegen mangelnder Erfolgsaussichten zurückgenommen, so dass der Stadt auch hier keine Kosten entstanden sind. In dem derzeit noch anhängigen dritten (Hauptsache-)Verfahren beläuft sich das Risiko für die Stadt nach aktuellem Stand der Dinge auf den überschaubaren Betrag von ca. 500,00 €.

Für die beiden genannten kommunalverfassungsrechtlichen Klageverfahren errechnet sich streitwertabhängig ein Kostenrisiko für die Stadt in Höhe von insgesamt ca. 3.000.- €. Die Besonderheit bei derartigen Organstreitverfahren ist diejenige, dass die Stadt auch im Obsiegensfall verpflichtet sein kann, der Klägersseite die dort entstandenen und verauslagten Kosten zu erstatten. Je nach Lage der Dinge können kommunale Funktionsträger von der Stadt einen Ausgleich solcher Kosten verlangen, die ihnen gerichtlich im Rahmen eines Streits um die ihnen nach dem Kommunalverfassungsrecht zugewiesenen Befugnisse entstanden sind. Dies ist hergeleitet aus der Überlegung, dass der kommunale Funktionsträger in solchen Fällen auch mit der Prozessführung eine Aufgabe der Stadt übernimmt, die deshalb die Kosten zu tragen hat. Vor diesem Hintergrund geht die obergerichtliche Rechtsprechung von einem grundsätzlichen Anspruch des kommunalen Funktionsträgers auf Kostenerstattung im Rahmen von Organstreitverfahren aus. Eine etwaige Kostenerstattung ist jedoch beschränkt auf diejenigen Kosten, die dem Grunde und der Höhe nach notwendig sind, um die eigene Wahrnehmung im Interesse der Stadt zugewiesener Aufgaben oder Kompetenzen zu verteidigen. Von einer Erstattungspflicht ausgenommen sind insbesondere mutwillig verursachte Kosten. Da der Funktionsträger seine Innenrechtsbefugnisse nicht um seiner selbst willen, sondern im Fremdinteresse der Kommune ausübt, ist er bei deren Durchsetzung zur Rücksichtnahme und Treue gegenüber der Kommune verpflichtet. Handelt er dieser Pflicht zuwider, indem er gerichtliche Auseinandersetzungen um seine Befugnisse ohne vernünftigen Anlass führt, so kann er die ihm entstandenen Aufwendungen nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben nicht ersetzt verlangen. Wann diese Grenze überschritten ist, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles, die nach Abschluss der Verfahren noch näher zu prüfen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Lutz Urbach